

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1908)
Heft: 23-24

Artikel: Der Friedensnobelpreis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Friedenskämpferin in Sympathie und Verwandtschaft der Weltanschauung zugetan sind, es wird auch manchen, der das Lebensziel der unermüdlich tätigen Frau nur mit Skepsis betrachtet, doch für ihre Persönlichkeit gewinnen, und auch dieser wird das Buch mit dem Gefühl aus der Hand legen, ein reiches Leben kennen gelernt zu haben.

—o—

Der Friedensnobelpreis.

Der diesjährige Friedensnobelpreis ist den Herren Frederik Bajer (Dänemark) und K. P. Arnoldson (Schweden) zugeschlagen worden.

Wir lesen über die beiden Pazifisten in Frieds Handbuch der Friedensbewegung folgende biographische Notizen:

Bajer, Fredrik, Politiker. * 21. IV. 1837 zu Vesteregede (Sielande, Dänemark). — Kopenhagen N., Korsgade 56. Präsident des internationalen Friedensbureaus in Bern, Mitglied des internationalen Friedensinstituts in Monaco, Mitglied des interparlamentarischen Rates, Präsident der dänischen interparlamentarischen Gruppe. Von 1856—1864 Offizier, machte den Krieg von 1864 mit und nahm an den Kämpfen bei Schleswig, Veile und Horsens teil. Von 1872—1895 Mitglied des dänischen Reichstages. Ist seitdem im Archiv des dänischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit der Anfertigung von Dossiers über aktuelle politische Fragen internationaler Natur beschäftigt. Seit 1887 steht B. mit Fréd. Passy in Verbindung und bemühte er sich um diese Zeit, eine dänische Friedensgesellschaft ins Leben zu rufen, was ihm am 28. November 1882 gelang. B. ist der Gründer des Berner internationalen Friedensbureaus, ein Werk, das ihm nach mühevoller Arbeit am 13. November 1891 am Friedenkongress zu Rom gelang. Er begründete außerdem die dänische interparlamentarische Gruppe. Während seiner Tätigkeit im Parlament hat er vielfach die Friedensidee vor das Forum des Reichstages gebracht und wiederholt Anträge gestellt, wonach die Regierung zum Abschluss von Schiedsgerichtsverträgen aufgefordert wurde. B. nahm an den Friedenkongressen der Ligue internationale de la paix et de la liberté 1884 zu Bern, 1886 zu Genf, 1888 zu Neuchâtel teil, seit 1889 an allen Weltfriedenkongressen mit Ausnahme der Kongresse, von Glasgow, Rouen und Boston und an allen interparlamentarischen Konferenzen, mit Ausnahme der zu Paris (1900) und St. Louis. Er nahm an den skandinavischen National-Friedenkongressen zu Gothenburg (1886), Kopenhagen (1890), Stockholm (1895), Skien (1901), Kopenhagen (1904), sowie an der Friedensvereinigung von Seljord in Norwegen im Jahre 1891 teil. Er war Mitglied der offiziellen Abordnung des Folkethings bei der skandinavischen Parlamentsentrevue in Paris (November 1904).

B. ist Verfasser einer grossen Anzahl die Friedensidee betreffender Abhandlungen in dänischer, schwedischer, französischer und deutscher Sprache, über die ein Verzeichnis leider nicht zu erhalten war. In zahlreichen Zeitschriften, Revuen und Zeitungen finden sich Artikel von seiner Feder. Er ist Herausgeber einer mindestens zweimal monatlich erscheinenden Zeitungskorrespondenz.

Arnoldson, Klas Pontus, Schriftsteller. * 27. X. 1844 zu Gothenburg. — Helsingborg. 1882—1887 Mitglied des schwedischen Reichstages, wo er 1883 die Fragen der Neutralität Schwedens und Norwegens und der gesicherten Unabhängigkeit der kleineren Staaten

in Anregung brachte, dadurch eine ständige Volksbewegung zugunsten dieser Forderungen ins Leben rufend; gründete 1883 den schwedischen Friedens- und Schiedsgerichtsverein, dessen Leiter er wurde. Seit 1888 brachte er in Schweden und Norwegen eine Petitionsbewegung zugunsten von Schiedsgerichtsabschlüssen in Gang und unterhielt sie dauernd. In den von ihm herausgegebenen periodischen Schriften „Der Wahrheitssucher“, 1877—1881, und „Das Buch des Volkes“, 1882—1884, sowie in den von ihm redigierten Zeitungen „Nordisches Tagblatt“, 1870—1871, „Stockholmer Morgenblatt“, 1877—1878, die „Zeit“, 1883—1885, „Stockholm“, 1885, „Der Friedensfreund“, 1885—1888, „Das nordisch-schwedische Tagblatt“, 1892 bis 1894, sowie in zahlreichen anderen Zeitungen und Zeitschriften, wie auch als Redner und Vorleser, vertrat er die Friedensidee. Ausser zahlreichen historischen, politischen, religiösen und sozialen Schriften, in denen er die Friedensidee vertrat, verfasste er (in schwedischer Sprache):

Der Norden als Freistaat. 1872. — Nach dem Sturm. 1879. — Der Apostel des Unitarismus. 1882. — Die Neutralitätsfrage. 1883. — Die Friedensarbeit und ihre Gegner. 1883. (2. Aufl.) — Ein Apostel. 1890. — Ist Weltfriede möglich? 1890. — Gesetz, nicht Krieg. 1890. — Kain, der Held des Tages. 1891. (4. Aufl.) — Maritime Neutralisation. 1891. (2. Aufl.) — Pax mundi (in englischer Sprache). 1892. — Friede mit Norwegen, die Union mag tragen oder bersten. 1895. — Pax mundi (deutsche Ausgabe). 1895. — Die Einheit des Nordens. 1899. — Die Hoffnung der Jahrhunderte. 1901. — In Schützenzeit. 1902. — Marie Magdalena. I. II. 1903.

—o—

Das Schiedsgericht zwischen Deutschland und Frankreich betr. den Casablanca-Zwischenfall.

Der Schiedsgerichtsvertrag betr. den Casablanca-Zwischenfall ist von den Bevollmächtigten der beteiligten Staaten unterzeichnet worden. Der aus neun Artikeln bestehende Vertrag hat nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ im wesentlichen folgenden Inhalt: Das Schiedsgericht wird mit der Entscheidung der in Frage kommenden Tat- und Rechtsfragen betraut. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus fünf Schiedsrichtern, die unter den Mitgliedern des ständigen Schiedshofes im Haag gewählt werden. Jede Regierung wählt zwei Schiedsrichter, von denen nur einer ihr Staatsangehöriger sein darf. Die so ernannten vier Schiedsrichter wählen einen Obmann. Am 1. Februar 1909 wird jede Partei 18 Exemplare ihres Schriftsatzes mit beglaubigter Abschrift aller Aktenstücke und Urkunden, auf die sie sich in der Sache berufen will, dem Bureau des ständigen Schiedshofes übermitteln; das Bureau wird unverzüglich für deren Weitergabe an die Schiedsrichter und an die Parteien sorgen. Am 1. April 1909 werden die Parteien ihre Gegenschriftsätze mit den dazu gehörigen Belegstücken und Schlussanträgen hinterlegen. Das Schiedsgericht wird am 1. Mai 1909 im Haag zusammentreten. Die Parteien und die Mitglieder des Gerichts können sich der deutschen oder der französischen Sprache bedienen. Die Entscheidungen des Gerichts werden in beiden Sprachen abgefasst. Jede Partei wird durch einen besonderen Agenten vertreten, der zwischen ihr und dem Gericht als Mittelperson dient. Soweit nicht aus dem vorliegenden Schiedsvertrag sich etwas anderes ergibt, kommen auf dieses Schiedsverfahren die Bestimmungen des Abkommens zur friedlichen Erle-